

Der Polizeipräsident in Berlin - Keibelstr. 36 - 10178 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Just 4 - IFG 60.20

Bearbeiter/in: Frau Kosler  
Zimmer: 0243.1

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-

E-Mail: Mandy.Kosler@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 6. Juli 2020

**Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
Datenanfrage Techniken zur Durchführung von Festnahmen [#188061]  
Ihre E-Mail vom 5. Juni 2020 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung aller Unterlagen, die Techniken zur Durchführung von Festnahmen und zur Überwindung von Widerstand gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beschreiben.

Ihr Antrag wurde zur Bearbeitung an mich weitergeleitet.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

**Bescheid:**

Ihren Antrag lehne ich ab.

**Begründung:**

Es handelt sich bei den erfragten Unterlagen um das „Handbuch Einsatztraining“ und die zugrundeliegende „GA ZSE IV Nr. 3/2011 über das Einsatztraining der Polizei Berlin“, sowie den bundeseinheitlichen „Leitfaden 371 – Eigensicherung (VS-NfD)“. Einer Übersendung und gleichzeitigen Veröffentlichung dieser Unterlagen stehen die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 IFG entgegen. Gemäß § 9 Absatz 1 IFG besteht das

- 2 -

Verkehrsverbindungen:  
S3, S5, S7, S9, U2, U5, U8,  
RE 1, RE 2, RE 7, RB 14 „Alexanderplatz“  
Tram M4, M5, M6 „U-Bhf. Alexanderplatz“  
Tram M8 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“  
Tram M2, M8 „Mollstr./Prenzlauer Allee“

Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“  
Bus TXL 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee“  
Bus 148 „U-Bhf. Alexanderplatz“  
Bus 100, 200 „Memhardstr.“  
Bus TXL 100 „S + U-Bhf. Alexanderplatz“

Zahlungen bitte nur bargeldlos an:  
Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin  
Postbank Berlin  
Kontonummer 137106  
Bankleitzahl 100 100 10  
IBAN: DE12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFF100

Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit und solange ein vorzeitiges Bekanntwerden nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist.

Um eine solche Verwaltungstätigkeit handelt es sich bei der Aufgabe der Polizei, Gefahren effektiv abzuwehren und vorbeugend Straftaten zu unterbinden. Im Bereich der präventiven und repressiven Tätigkeit der Polizei- und Ordnungsverwaltung sind insbesondere sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen vor einem Bekanntwerden zu schützen. Solche sensiblen verwaltungsinternen Abläufe und Strukturen stellen auch die Informationen und Weisungen, die für den polizeiinternen Gebrauch bestimmt sind, dar. Sie beinhalten einsatztaktische polizeiliche Maßnahmen, geben Auskunft über innerbehördliche Abläufe bei der Polizei Berlin, als auch durch die Verwendung einer bundeseinheitlichen Unterlage über innerbehördliche Abläufe anderer Polizeien. Durch eine Veröffentlichung der Unterlagen bekämen Außenstehende Kenntnisse über Maßnahmen zur Eigensicherung sowie über dezidiert beschriebene taktische Maßnahmen und die zugrunde gelegten denkbaren Szenarien. Bei Bekanntwerden dieser Inhalte bestünde die erhebliche Gefahr, dass dieses polizeitaktische Wissen genutzt wird, um künftig gezielt gegen Polizeidienstkräfte vorzugehen, wodurch die Funktionsfähigkeit der Polizei schwerwiegende Nachteile erleiden würde. Das Bekanntwerden ist mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar. Es bestünde die Gefahr, dass somit die innere und öffentliche Sicherheit oder die Beziehung der Länder untereinander oder zum Bund betroffen ist.

Dementsprechend werden diese Dokumente in ihrer Gesamtheit als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch – im Sinne der Verschlusssachenanweisung eingestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

